

LKP Corona-Spezial

LKP und die Corona-Krise / Lohnabrechnungen / Kurzarbeitergeld

Auch in der aktuellen „Corona-Krisensituation“ setzen wir alle Hebel in Bewegung, um Ihnen in dieser Zeit die bestmögliche Beratung und Unterstützung zu Teil werden zu lassen.

Wir haben aus diesem Grund eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Leistungsfähigkeit unserer Kanzlei bei höchstmöglichem Schutz und größtmöglicher Unterstützung unserer Mitarbeiter zu gewährleisten. All unseren Mitarbeitern gebührt an dieser Stelle für ihre Besonnenheit, ihren immensen Einsatz und ihre besondere Flexibilität ein ganz außerordentlicher Dank.

Maßnahmen bei LKP

- Weitestgehende Vermeidung von Besprechungen und Mandantenterminen in unserer Kanzlei – stattdessen Kommunikation per Mail, Telefon- und Videokonferenzen
- Permanente und situative Priorisierung unserer Anfragen und Tätigkeiten mit dem vorrangigen Ziel der **kurzfristigen Existenz- und Liquiditätssicherung** unserer Mandantenbetriebe und deren Mitarbeiter.
- Fortwährende Bereitstellung von aktuellen Informationen rund um die Betriebsführung in dieser Zeit. Alle Informationen werden in Kürze auch direkt auf www.LKP.de/corona dauerhaft abrufbar sein.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in der augenblicklichen Situation.



Löhne März 2020 / Kurzarbeitergeld

Vordringlich ist die Abwicklung und Bereitstellung der LOHN-Abrechnungen des Monats März 2020 für Ihre Mitarbeiter.

Parallel hierzu stehen die Entscheidungen darüber an, ob im Rahmen der liquiditäts- und existenzsichernden betrieblichen Maßnahmen Kurzarbeitergeld beantragt werden soll.

Dies erfolgt in folgenden Schritten:

- Kurzarbeitsvereinbarung mit den Mitarbeitern
- **Anzeige der Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur**
- Erteilung einer Stammnummer durch die Arbeitsagentur
- Taggenaue, detaillierte **Dokumentation der Arbeitszeiten der Mitarbeiter** in Kurzarbeit
- Nachträgliche Korrektur der LOHN-Abrechnungen des Monats März 2020 auf Basis der tatsächlichen Kurzarbeitszeiten! (erfolgt im Folgemonat!)

Wir haben uns ganz bewusst für diese Vorgehensweise entschieden, da auch wir derzeit keine Aussage darüber treffen können, ob und wie lange wir unseren Kanzleibetrieb aufrecht erhalten können / dürfen.

Wir bitten Sie deshalb **dringend im Falle eines Kurzarbeitsantrages** um folgende Information an Ihre Mitarbeiter:

- **Die aktuelle LOHN-Abrechnung ist eine vorläufige Abrechnung auf Basis der bisherigen Werte.**
- **Aufgrund der beantragten Kurzarbeit wird nachträglich eine geänderte LOHN-Abrechnung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitszeiten erfolgen. Hierbei kann es auch zu Rückzahlungsverpflichtungen der Arbeitnehmer kommen!!**